

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 17. Dezember 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mir das Amt des Präsidenten der Königlichen Regierung in Oppeln zu übertragen, habe ich heute meine Amtsgeschäfte übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Bewohner und Behörden des Regierungsbezirkes.

Oppeln, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. H e r g t.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht hier selbst:

1. der Bäckermeister Julius Striegan in Groß Strehlitz zu 3 Mark Geldstrafe oder 1 Tag Haft wegen Vergehen gegen §§ 1, 9 der Bundesratsverordnung,
2. der Bäckermeister Wilhelm Wetmainczyk in Zawadzki zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Haft wegen Vergehen gegen §§ 9, 18 Ziffer 1 der Bekanntmachung über Bereitung von Backwaren,
3. der Gäusler Franz Pietruszka in Schedlitz zu 30 Mark Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis wegen Verfüttern von Brotgetreide, Vergehen gegen §§ 1 Ziffer 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915 (R. G. Bl. S. 38,

bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 7. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

Gemäß der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge (R. G. Bl. S. 758) ist bei dem hiesigen Oberlandesgericht ein Schiedsgericht eingerichtet. Zum Vorsitzenden ist der Oberlandesgerichtsrat Geheime Justizrat Kaupisch ernannt. Die Gerichtsschreiberei des Schiedsgerichts befindet sich im Zimmer 76 des Oberlandesgerichts, Ritterplatz Nr. 15, I Etage.

Breslau, den 3. Dezember 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Im Einverständnis mit den zuständigen Landesbehörden und dem R. u. R. Militärkommando Krakau wird in Ergänzung der Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 1915 der Weg von Enderzdorf nach Schönwalde über die Stöhrbrücke für den erleichterten Grenzverkehr freigegeben.

Der Weg ist unter Ziffer 26a in die Anlage B einzufügen.

Breslau, den 21. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

### Bekanntmachung.

Ich genehmige hierdurch für Freitag, den 24. und Freitag den 31. Dezember d. J. die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstätten. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Oppeln, den 7. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. J. B. K l e y.

### Bekanntmachung.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober d. J. (R. G. Bl. S. 714) dürfen Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise

aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabsolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Seeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

Im Wege der allgemeinen Ausnahmebewilligung bestimme ich hierdurch auf Grund der Ausführungsanweisung vom 1. November d. Js. zu vorstehender Verordnung weiterhin folgendes:

Die Lieferung an einen Verpflegungsunternehmer für Militärtransporte ist der unmittelbaren Lieferung an die Seeresverwaltung gleichzustellen. Die Menge des zu liefernden Fleisches ist jedoch, um jeden Mißbrauch auszuschließen, durch eine Bescheinigung des Bahnhofsvorstandes über die von der betreffenden Linienkommandantur angeforderte Verpflegung festzulegen.

Oppeln, den 5. November 1915.

Der Regierungspräsident. J. B. Mey.

## Ausführungsanweisung

### für die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

1. Auf Anordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 791) findet am 3. Januar 1916 eine Erhebung der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

2. Anzuzeigen sind alle Vorräte:

- a) an Kaffee, d. h. nur Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen, roh, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen (also nicht Malzkaffee, Eichkaffee, Feigenkaffee und dergl.),
- b) an Tee, d. h. schwarzer oder grüner Tee von der im Auslande wachsenden Teepflanze (also nicht Lindenblütentee, Senneblätterttee, Kamillentee und dergl.),
- c) an Kakao, d. h. nur roher, gebrannter oder gerösteter Kakao (also nicht halbfertige Kakaoprodukte wie Kakaobutter und dergl., gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade).

3. Anzeigepflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Vorräte der unter Ziffer 2 bezeichneten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt (auch in Form von Getränken) und bezüglich des Kaffees und Tees nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind. Insbesondere kommen in Frage:

Kolonialwarenhandlungen,  
Vorkostgeschäfte,  
Kaffeebrennereien und -Röstereien,  
Kakaoabriken,  
Konsumvereine,  
Kasinos (jedoch nicht militärische),  
Konditoreien,

Kaffee-, Tee- und Kakaohandelsgeschäfte,  
Zuckerwaren (Konfitüren) = Geschäfte,  
Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften,  
Kaffeehäuser,  
Tee- oder Kakaostuben,  
Warenhäuser,  
Lagerhäuser

und ähnliche Betriebe.

Es ist streng darauf zu achten, daß nicht nur die Betriebe erfasst werden, die mit Kaffee, Tee oder Kakao handeln, sondern auch die, die Kaffee, Tee oder Kakao in Form von Getränken verkaufen, insbesondere also alle Pensionen, Hotels, Kaffee-, Tee- und Kakaostuben und alle Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes.

Gesamthaltungen sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees (aber nicht des Kakaos) anzeigepflichtig, jedoch nur, wenn die Mengen bei Kaffee 10 kg (20 Pfund) und bei Tee 2½ kg (5 Pfund) übersteigen.

4. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der in Ziffer 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, gleichviel, ob er Eigentümer ist oder nicht, ist vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 5 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis zum 4. Januar 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

5. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen öffentliche (Niederlagen, Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschlusse), Zollausschlüssen und Freibezirken mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 unmittelbar dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, einzureichen.

6. Nicht anzuzeigen sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

7. Alle Angaben sind in Kilogramm zu machen, jede andere Angabe ist verboten.

8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Die Gemeinden erhalten durch den Landrat (Oberamtmann) oder, soweit sie Stadtkreise sind, unmittelbar vom königlichen Statistischen Landesamt die voraussichtlich nötige Anzahl von Erhebungsvordrucken. Etwaige Nachforderungen sind unverzüglich an das königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, zu richten.

10. Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

- I. Anzeige,
- II. Ortsliste.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Änderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

Die Ortsliste ist von den Landräten (Oberamtmännern) zugleich als Kreisliste zu benutzen. Eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden des Kreises ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreisliste.

11. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste auf und senden sie bis zum 8. Januar 1916 dem Landrat zu. Abschrift der Ortsliste ist zurückzubehalten. Die Anzeigen sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf und übertragen deren Schlusssummen in einer Zeile in einen zweiten Ortslistenvordruck, der als Kreisliste gilt. Diesen senden sie bis zum 12. Januar 1916 unmittelbar an das königliche Statistische Landesamt. Die Anzeigen, Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Das Gesamtergebnis ist in eine Kreisliste zu übernehmen und diese bis zum 12. Januar 1916 dem Statistischen Landesamte zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

14. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 2 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

17. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, am 9. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Dr. Freund.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: Lusensky.

Vorstehende Anweisung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Die erforderlichen Erhebungsformulare werden den Ortsbehörden rechtzeitig zugehen.

Groß Strahlitz, den 14. Dezember 1915.

**Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. (G. V.) Berlin, W. 8. Wilhelmstraße 69a**

### **Merkblatt für die Herren Landwirte!**

In den Kreisen der Landwirtschaft scheint noch vielfach Unklarheit darüber zu bestehen, in welchem Umfange die Gerste an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. verkauft werden darf.

Wir sehen uns deshalb wiederum veranlaßt, die Herren Landwirte zur Aufklärung auf folgendes hinzuweisen:

Von der gesamten selbstgewonnenen Gerste dürfen die Landwirte die eine Hälfte in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach Belieben verwenden. Verkäufe aus dieser Hälfte sind an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. gegen Bezugsscheine ohne weiteres zulässig.

Die andere Hälfte der Gerste ist grundsätzlich dem Kommunalverband zur Verfügung zu halten. Gleichwohl darf auch aus dieser Hälfte Gerste an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. gegen Bezugsschein abgegeben werden.

Hiernach ist also zusammenfassend zu bemerken, daß der Landwirt seine gesamte Gerste, sofern er sie nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, oder innerhalb seines eigenen Kontingents verarbeiten, oder in seiner bereits bestehenden Saatgutwirtschaft für Saatzwecke an Dritte liefern will, im vollen Umfange an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. veräußern darf.

Wir möchten nicht vergessen, hierbei zu erwähnen, daß der Kommunalverband bei seinen Ankäufen den gesetzlichen Höchstpreis von Mk. 300,— für die Tonne einhalten muß, während die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. für deren Ankäufe nach ausdrücklicher Bestimmung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 diese Höchstpreise nicht gelten, in der Lage ist, ihren Kommissionären die Zahlung wesentlich höherer Preise — und zwar je nach Art und Güte bei Industriegerste bis zu Mk. 350,—, bei Braugerste bis zu Mk. 400,— für die Tonne — vorzuschreiben.

Die Bewertung der Gerste geschieht durch die Bonitierungskommission der Gesellschaft unter Mitwirkung von Sachleuten aus landwirtschaftlichen Kreisen.

Die Einkaufspreise der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. sind kürzlich im Einverständnis mit dem Ständigen Ausschuß des Deutschen Landwirtschaftsrats und der Reichsfuttermittelstelle endgültig festgesetzt worden. Eine weitere Erhöhung derselben hat nach der Absicht sämtlicher beteiligten Stellen als vollkommen ausgeschlossen zu gelten.

Die Zurückhaltung der Gerste aus spekulativen und gewinnstüchtigen Beweggründen ist daher zwecklos und widerspricht durchaus den wahren Interessen der deutschen Landwirtschaft.

Da ferner 15%, also etwa der sechste Teil der gesamten Biererzeugung, an unsere Truppen abgegeben werden müssen, so ist es schon aus diesem Grunde auch patriotische Pflicht jedes Landwirts, durch bereitwillige Hergabe seiner Gerste dazu beitragen, daß diese Ansprüche des Vaterlandes in vollem Umfang erfüllt werden können.

### Gersten-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Vorstehende Bekanntmachung der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Groß Strehliß, den 14. Dezember 1915.

Mit dem 7. Dezember 1915 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot) in Kraft getreten.

Durch diese Bekanntmachung erfahren die Anordnungen der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W. II. 2548/7. 15. R.R.V. — Änderungen. Von der alten Bekanntmachung bleiben lediglich die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden, sowie die Beschlagnahme, Verwahrung und Bezeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste bestehen. Im übrigen ist die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

Die neue Bekanntmachung beschlagnahmt Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle. Trotz der Beschlagnahme bleibt aber die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripfen und Rämmlingen), sowie von Kunstbaumwolle gestattet, jedoch ist ihre Verarbeitung an eine Betriebseinschränkung geknüpft.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Rämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter zulässig.

Bezüglich Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Rämmlingen verbleibt es bei dem bisherigen Verarbeitungsverbot, das in der Bekanntmachung näher geregelt ist. Eine wesentliche Änderung tritt aber dadurch ein, daß den Baumwollspinnereien gestattet wird, Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripfe und Rämmlinge zu bestimmten Gespinnsten in der Zeit vom 7. Dezember bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein zu verarbeiten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frist für diese den Baumwollspinnereien gewährte Ausnahme vom Verarbeitungsverbot durch Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgekürzt werden kann. Die in dieser Zeit ohne Belegschein hergestellten Gespinnste sind beschlagnahmt und dürfen nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein ausgeliefert werden. Außerdem ist über Menge, Art und Nummer der mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinnste eine monatliche Anzeige (zum ersten Mal am 31. Dezember 1915) an das Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu erstatten.

In jedem Falle dürfen aber die Baumwollspinnereien, soweit ihnen das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben. Nur bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle (ohne Stripfe oder Rämmlinge) oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die Bekanntmachung ist den Ortsbehörden zugegangen und sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.  
Groß Strehliß, den 12. Dezember 1915.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung, den die Höchstpreise für Großviehhäute und Kalbfelle regelt tritt am 1. Dezember 1915 eine weitere Bekanntmachung in Kraft, die Höchstpreise für Leder festsetzt und eine Beschlagnahme bestimmter für Militärzwecke zu verwendender Lederarten ausspricht.

Die Höchstpreise betreffen Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart. Eine Preistafel verzeichnet die Preise für die einzelnen Arten und Sorten von Leder. Der Verkaufspreis im Großhandel darf de

festgesetzten Grundpreis um nicht mehr als 3 v. H., der Verkaufspreis im Kleinhandel um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten. Die festgesetzten Preise sind für Leder bester Beschaffenheit angenommen.

**Beschlagnahme** sind bestimmte Lederarten, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden. Die Veräußerung und Ablieferung derartigen beschlagnahmten Leders ist nur auf unmittelbaren schriftlichen Antrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines erlaubt. Alle übrigen Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Die Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen enthält, wird durch Anschlag veröffentlicht.  
Groß Strehliß, den 12. Dezember 1915.

Für Knochenmehl zur Verwendung als Düngemittel im Inlande ist ein Ausnahmetarif erschienen. Derselbe kann während der Dienststunden in meinem Amte eingesehen, auch von den Güterabfertigungsstellen — 5 Bfg. für ein Druckstück — bezogen werden.

Groß Strehliß, den 14. Dezember 1915.

Die Jagdvorsteher weise ich darauf hin, daß nach einem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 24. August 1912 — S. III. 9366 — Beträge, die der Pächter einer Jagd außer der Pacht zum Ersatz der etwa entstehenden Wildschäden an den Verpächter als Pauschsummen zu zahlen hat, Nebenleistungen zu den Pachtbeträgen sind, die als in Geld bestehend, nach der Vorschrift in Spalte 4 der Tarifstelle 48 I 2 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 behufs Berechnung der Stempelabgabe dem Pachtzinse hinzuzurechnen sind.

In Fällen, in denen kein Pauschbetrag vereinbart ist, ist der Betrag des wirklichen Wildschadens dem Pachtzinse hinzuzurechnen, wenn die Übernahme des Wildschadenersatzes durch den Pächter im Vertrage verabredet ist. Der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlte Wildschadenbetrag ist in diesem Falle bei der für das folgende Jahr zu bewirkenden Besteuerung dem eigentlichen Pachtzinse hinzuzurechnen.

Groß Strehliß, den 12. Dezember 1915.

Die Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, im Monat Januar k. J. die Liste der Gemeindeglieder, das heißt aller Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht (§ 41 der Landgemeindeordnung) und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. O.) nach den im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen zu berichtigen.

In der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1916 hat die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume zu erfolgen.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser zu beschließen hat.

Soll der Name eines in der Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe vorher durch den Gemeindevorsteher mitzuteilen.

Bis zum 10. Februar 1916 haben mir die Gemeindevorsteher anzuzeigen, ob die Feststellung der Liste erfolgt ist und die etwa erhobenen Einsprüche erledigt sind.

Groß Strehliß, den 10. Dezember 1915.

Im hiesigen Kreise tritt seit einiger Zeit ein Schwindler an Krämerfrauen, deren Männer im Felde stehen, heran und drängt ihnen Waren zu unverhältnismäßig hohen Preisen auf, von denen er behauptet, daß sie von den Soldaten im Felde benötigt werden. So hat er z. B. einer Krämerfrau Schachteln mit Hartspiritus und den dazu gehörigen Blechständen unter dem Vorwande angeboten, daß ein Geschäft in jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl dieses Artikels führen muß; das Bezirkskommando, in dessen Auftrage er handle, hätte diese Anordnung getroffen. Der Wert der Ware die sofort bezahlt werden muß, entspricht bei weitem nicht dem Einkaufspreise.

Der unbekannte Mann vor dem hiermit gewarnt wird, trägt feldgraue Uniform, feldgraue Infanteriemütze, grauen Mantel und Spitzbart.

Groß Strehliß, den 13. Dezember 1915.

Der 18 Jahre alte russische Arbeiter Stefan Ziolkowski aus Czestochau und der 22 Jahre alte russische Arbeiter Adam Gachulski aus Nowy Widel, Kreis Nowo Radomsk haben sich von ihrer Arbeitsstelle auf dem Dominium Schimischow in der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts unerlaubter Weise entfernt. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich nach ihrem Verbleib zu fahnden.

Groß Strehliß, den 15. Dezember 1915.

Bestätigt der Kantinenwirt Migura in Schimischow als Verwalter der Kreisparlaffenannahmestelle Schimischow

Bestellt der Häusler Johann Golba in Jarischau als Ortsverheber dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wahl des Bauers Johann Kaczmarczyk in Tschammer Ellguth zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehliß, den 15. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die Haupt- und Nebenregister für das Jahr 1915 mit dem 1. Januar 1916 unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und mir die Nebenregister neben den Sammelakten zum Heiratsregister bis spätestens den 10. Januar l. Js. einzureichen. Vor der Einreichung der Nebenregister ersuche ich, diese einer Durchsicht zu unterziehen, insbesondere zu prüfen, ob die Uebertragungen richtig erfolgt und die Eintragungen sämtlich beglaubigt sind.

In den auf mehrere Jahre angelegten Hauptregistern ist der Abschlußvermerk auf die der letzten Eintragung für 1915 folgenden Seite zu setzen. Die Eintragungen für 1916 sind wieder mit No. 1 zu beginnen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Bordruck der Abschlußseite stets durch Durchstreicheln zu entwerten ist.

Groß Strehliß, den 15. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Öffentliche Bekanntmachung.

### Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß Strehliß aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, im Geschäftszimmer an den Werktagen in der Zeit von 10—12 Uhr Vormittag zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Groß Strehliß, den 8. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. von Alten.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. 3. 1915 (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Aenderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro 3. Vierteljahr 1915 hier pünktlich bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten summarisch einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A	Nr. 5	Abgangsliste	A	Nr. 7
"	B	" 6	"	B	" 8
"	A	" 7	"	A	" 9
Verzeichnis der Zuschläge	B	" 8	"	B	" 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge auf den Einkommen- und Ergänzungssteuersätzen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 und 11 der Zusammenstellung der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen.

Ist in einem Gemeinde-(Guts-)bezirke während eines Vierteljahres nur eine Zugangs- oder eine Abgangsliste A oder B entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben

„Daß im III. Vierteljahr nicht mehr und nicht weniger als

..... Mark Einkommensteuer und

..... Mark Ergänzungssteuer

als Zu- bezw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.

..... (Ort) ..... (Datum)

Gr. Strehlig, den .....

Der Orts-Vorstand

Der Vorsitzende der Veranl.-Kommission.“

Sollten bis spätestens zum 24. d. Mts. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder vorschriftsmäßig aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Büro erfolgen.

Groß Strehlig, den 14. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Die Annahmestelle der Kreisparcasse in Schimischow Kolonie ist wieder eröffnet worden. Zum Verwalter derselben ist der Kantinenwirt Stanislaus Wigura bestellt.

Dieser ist berechtigt, gegen Ausstellung von Interimsquittungen Spareinlagen zur weiteren Abführung anzunehmen. Die Spareinlagen werden vom Einzahlungstage ab mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst

Etwaige Ansprüche an den bisherigen Verwalter, Kalkwerksinspektor Gabor sind uns innerhalb 14 Tagen zu melden.

Das Kuratorium der Kreisparcasse. v. Alten.

Behufs Berechnung der Zinsen pro 1915 bleibt die Kreisparcasse vom 27. bis 31. Dezember d. Js. geschlossen.

Es werden an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen, noch Zahlungen geleistet werden.

Groß Strehlig, den 13. Dezember 1915.

Das Kuratorium der Kreisparcasse. von Alten.

## Anzeigen.

### Geldschrank

aber gut erh. wird zu kaufen  
Angeb. an d. Dampfägewerk  
Sandowik.

### Kunden

großen und kleinen Posten  
jederzeit

artin Glassner Räderfabrik  
a t i b o r, Eichendorffstraße 6.

### 2 Batterschneider

mehr. ält. und jugendl. Arb.  
dauernd. Beschäftig. im  
Sägewerk Sandowik D/S.

### Wirtschaftsknecht

oder verheiratet wird z. 1. 1.  
hoh. Lohn u. Deput. f. 1. Kl.  
w. u. selbstst. Zeitg. ges. Meldg.  
Schimassel, Boguschküch b/Doppeln.

### Begräbniskassenverein zu Groß Strehlig.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln hat die Verschmelzung des Begräbniskassenvereins zu Groß Strehlig mit der Schlesiſchen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt unterm 2. November 1915 genehmigt. Die Verschmelzung ist am 1. Dezember 1915 in Kraft getreten.

Alle Rechte und Pflichten des Vereins sind nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages an dem genannten Tage auf die Schlesiſche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt übergegangen. Die Auszahlung der Sterbegelder erfolgt nunmehr durch die genannte Anstalt, an welche, bezw. an deren Vertreter auch die Prämien zu zahlen sind, so wie dies bereits seit dem 1. August 1915 geschehen ist.

Groß Strehlig, den 1. Dezember 1915.

Die Kommission.

Lobias. Hübner. Scholz.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung ersuchen wir die Mitglieder des Begräbniskassenvereins, sich in allen Angelegenheiten der Kasse an uns unmittelbar — Breslau II, Gartenstr. 76/78 — oder an den Expedienten Orlik in Groß Strehlig, Landratsamt, wenden zu wollen. Zur Nachzahlung der seit dem 1. August 1915 unbezahlten Prämien haben wir eine Frist bis zum 31. Januar 1916 eingeräumt.

Breslau, den 1. Dezember 1915.

Direktion der Schlesiſchen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.  
von Petersdorff.



Die beste  
Weihnachtsgabe

Moderne  
Familien-Suß-  
Maschine

80  
M

*Altenzeitliche Garantie  
Papierhandlung für alle (Kaufmann) Kaufleute*

## Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnellstens und preiswert  
in geschmackvoller Ausführung

**Buchdruckerei G. Hübner.**

## Briefpapiere, Karten und Umschläge

in allen modernen Formaten und Farben, verschiedener Preislage  
lose sowie in einfachen und eleganten Geschenkspackungen.

Buchstaben- und Namensaufdruck innerhalb 24 Stunden.

— Besuchs-Karten in reicher Auswahl —

Betschäfte, farbigen Brieffiegellad, Füllfederhalter,  
Schreibmappen, Brieffaschen, Altkartenmappen, Schultaschen.

Bilderbücher, Malbücher, Jugendschriften, Kochbücher.

Beschäftigungsspiele für Groß und Klein.

Poesie-, Postkarten-, Amateurbilder-Alben  
Tagebücher, Kochrezeptbücher, Musikmappen.

Gerahmte und ungerahmte Bilder. Photographie-Rahmen

Gebet- und Gesangbücher. Kriegsliteratur.

Sämtliche Artikel für den Feldpostversand.

**G. Hübner, Papierhandlung**

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.  
Druck von Georg Hübner, Groß Strahlg.